

## Übersichtsblatt: Mittelbare Täterschaft

### Mittelbare Täterschaft gemäß § 25 I Alt. 2 StGB

Mittelbarer Täter (Hintermann) ist gem. § 25 Abs. 1 2. Var., wer den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, indem er bei der Tatausführung einen Tatmittler (Vordermann) in Gestalt eines menschlichen Werkzeugs für sich handeln lässt.

### Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft

- **kausaler Tatbeitrag des Hintermanns, der nicht eigenhändige Verwirklichung des Straftatbestandes darstellt.**
- **unterlegene Stellung des Tatmittlers aufgrund eines Strafbarkeitsmangels**
  - objektiv tatbestandslos
  - ohne Tatbestandsvorsatz
  - nur mit Vorsatz zur Begehung eines minderschweren anderen Delikts
  - ohne spezifische Absicht (str.)
  - nicht rechtswidrig
  - schuldlos
- **oder Strafbarkeit des Werkzeugs, aber es liegt möglicherweise eine der Ausnahmen vor (Anwendbarkeit der Regeln der mittelbaren Täterschaft jeweils umstritten):**
  - Täter hinter dem Täter (str.)
  - Nur die Hinterperson hat die notwendige Sonderstellung, um den Tatbestand zu verwirklichen (h.M. +)
  - nur mit Vorsatz zur Begehung eines minderschweren gleichartigen Delikts (h.M. -)
  - vom Hintermann manipulierter error in persona des Vordermanns (h.M. -)
  - vom Hintermann verursachter vermeidbarer Verbotsirrtum des Vordermanns (h.M. +)
- **Täterschaft des Hintermanns (Wissens- und Willensherrschaft)**

## **Aufbau der mittelbaren Täterschaft gem. § 25 I Alt. 2 StGB**

### **A. Strafbarkeit des Werkzeugs (unmittelbarer Täter)**

- nach üblichem Schema für den Alleintäter, wobei die Strafbarkeit an obig genannten Gründen scheitern wird oder die Strafbarkeit gegeben ist und eine der obig genannten Ausnahmen vorliegt.

### **B. Strafbarkeit des Hintermanns als mittelbarer Täter**

- Objektiver Tatbestand
  - Taterfolg
  - keine eigenhändige Verwirklichung des Straftatbestandes
  - Zurechnung des Handelns des Werkzeugs nach § 25 Abs.1 2. Var., wenn:
    - ❶ kausaler Tatbeitrag des Hintermanns
    - ❷ Strafbarkeitsmangel des Werkzeugs
    - ❸ Wissens- und Willensherrschaft des Hintermanns
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz, insbesondere auf Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft
    - str. ob error in persona des Vordermannes beachtlich ist (h.M. +)
  - sonstige subjektive Tatbestandsmerkmale (wie z.B. Zueignungsabsicht)
- Rechtswidrigkeit und Schuld